4.5. Elektroenergie-, Gasversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die E.ON Avacon AG.

4.6. Müllentsorgung

Im Bereich des o. g. B-Planentwurfs befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.

Hinweise:
Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich des B-Planes ist gewährleistet, wenn die Zuwege für die Aufnahme von 25 t schweren, 10 m langen, 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen geeignet sind. Das ist hier nur gewährleistet, wenn die Abfallbehälter an der Waldschänke oder an der Straße direkt am Kanal bereitgestellt werden. Es wird empfohlen, einen festen Stellplatz auf dem Flurstück 10171 angrenzend an das Flurstück (Straße) 10119 festzulegen und zu errichten.
Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter ist nach § 28 Abs. 10 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Entfernung von 80 m zulässig.

Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen.
Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird.

4.7. Brand- und Katastrophenschutz

Die Überprüfung der betreffenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Sachsen-Anhalt anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse hat ergeben, dass der Bereich der Zufahrt auf dem Flurstück 10171 der Flur 2 Gemarkung Hohenwarthe von einer Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) erfasst wird.
Insoweit sollte vor dem Beginn von später geplanten erdeingreifenden oder sonstigen baulichen Maßnahmen hier eine Überprüfung auf das Vorhandensein von eventuell vorhandenen Bombenblindgängern erfolgen.

Sobald ein Termin für einzelne Baumaßnahmen in diesem Teilbereich feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Eigentümerbenennung) gestellt werden.

Für den als nicht kampfmittelbelastet ausgewiesenen Bereich der angefragten Fläche (Camp selbst) sind keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt, so dass gegen spätere Maßnahmen hier keine Bedenken bestehen.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

4.8. Denkmalschutzbehörde

Bau- und Kunstdenkmalpflege
Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.

Bodendenkmalpflege
Seitens des Bodendenkmalschutzes bestehen zur o. g. Planung grundsätzlich keine Bedenken.
Die eingereichten Unterlagen lassen, ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand, eine Berührung mit bodendenkmalschutzrechtlichen Belangen nicht erkennen.

Hinweis:
Sollten bei Bodenarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. Nr. 33/1991) vom 21.10.1991 in der derzeitig gültigen Fassung umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.

4.9. Sachgebiet vorbeugender Brandschutz

In Abhängigkeit von der baulichen Nutzung bzw. der überwiegenden Bauart und der Gefahr der Brandausbreitung wird für den entsprechend § 2 Abs. 2 Pkt. 1 BrSchG durch die Gemeinde sicherzustellenden Grundschutz nach DVGW-Arbeitsblatt TRW 405 (Februar 2008) eine Löschwassermenge von 48 m³/h bis 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden gefordert. Dabei umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt.

5.0. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst
ca. 1.383 m² Fläche und ca. 378 m² private Verkehrsfläche.

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Fachbereich – Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
SG Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten
Auskunft erteilt: Herr Fröhlich
Mein Zeichen: **73-fr-2012-73019**
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
Zimmer-Nr.: 222
Telefon: 03921 949-7307
Telefax: 03921 949-9670
E-Mail: Naturschutz@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich

Herr
Wolfgang Rust
An der Waldschänke 4
39291 Hohenwarthe

Ihre Nachricht vom: 08.10.2012
Ihr Zeichen:
Datum: **23. Oktober 2012**

73-UFB-11

Vollzug des § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
hier: Waldumwandkungsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Rust,

auf o. g. Antrag erlasse ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

1. Hiermit wird Ihnen die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf nachfolgender Fläche erteilt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Fläche in ha
Möser	Hohenwarthe	2	10170	0,1383

2. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG[1] i. V. mit § 1 des VwVfG LSA[2] mit Nebenbestimmungen, vorbehaltlich einer nachträglichen Aufnahme von Änderungen oder Ergänzungen der

[1] Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)
[2] Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

Nebenbestimmungen sowie vorbehaltlich des Widerrufs der Genehmigung, insbesondere, wenn Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Nebenbestimmungen:

1. Die Waldumwandlungsgenehmigung wird bis 31.12.2013 befristet.

2. Die Ersatzaufforstung von einer Baumreihe bestehend aus 15 einheimischen standortsgerechten Bäumen ist in der Gemarkung Hohenwarthe, Flur 2, Flurstück 10127 vorzunehmen.

3. Eine Kulturpflege bis zum Erreichen des Kulturzieles, mindestens fünf Jahre, ist abzusichern. Alle Schutzmaßnahmen zum Erreichen des Kulturzieles sind zu treffen, z. B. Zäunung. Ausgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen. Auch für nachgepflanzte Gehölze gilt die mindestens fünfjährige Kulturpflege.

4. Der Nachweis der vorgenommenen Ersatzaufforstung ist dem Landkreis Jerichower Land schriftlich vorzulegen und das Erreichen des Kulturzieles ist schriftlich anzuzeigen und durch den Landkreis Jerichower Land abzunehmen.

III. Begründung

Pkt. I. Nr. 1 und 2:

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 stellten Sie einen Antrag auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für o. g. Flächen auf 0,1383 ha. Die Waldumwandlung ist nötig, weil auf der Fläche Stellplätze für Wohnanhänger entstehen sollen.

Bei dem im Antrag genannten Flurstück handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs.1 WaldG LSA[3].

Gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WaldG LSA ist die untere Forstbehörde für die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WaldG LSA, darf Wald nur mit der Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Ziel und Zweck des WaldG LSA (§ 1) ist es, insbesondere den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten; d. h., der Walderhaltung ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

Gemäß § 8 Abs. 2 WaldG LSA, sind bei einem Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers einerseits sowie die Belange der Allgemeinheit (öffentliche Belange) anderseits abzuwägen. Sie soll erteilt werden, wenn die Umwandlung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung entspricht und ihr überwiegend öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Waldumwandlung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung und wird deshalb genehmigt.

[3] Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVB. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Jan. 2011 (GVBl. LSA S. 5)

Gemäß § 8 Abs. 3 WaldG LSA, soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen versehen werden. In Betracht kommen insbesondere Ersatzaufforstungen, Maßnahmen zum Schutz der verbleibenden Bestände oder andere landschaftspflegerische Maßnahmen.

In Anlehnung an § 10 Abs. 2 WaldG LSA umfasst die Aufforstung alle Maßnahmen zur Nachbesserung, zur Pflege und zum Schutz der Kultur. Sie endet mit Erreichen des Kulturzieles, frühestens fünf Jahre nach Beginn der Aufforstung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 6 VwKostG LSA[4]. Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert zugeht.

IV. Hinweis

Der Bescheid ergeht unbenommen der Rechte Dritter. Er ersetzt nicht die Genehmigung, Zustimmung oder Bewilligung von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Er entbindet den Inhaber auch nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichte.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bruelheide

[4] Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)